

Allgemeine Geschäft- und Lieferbedingungen

- Allgemeines:** Unsere Angebote sind freibleibend. Mündliche Abmachungen und Aufträge verpflichten uns, wenn diese 14 Tage nach Eingang schriftlich bestätigt worden sind. Wir behalten uns Preisänderungen, die in unseren Angeboten genannten Preise, durch den Einfluss von Material-, Transport- und Lohnkosten vor. Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen soweit sie nicht inhaltlich mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Die Montageanleitung liegt bei jeder Lieferung bei. Die technische Dokumentation wird nur mit der Einwilligung der verantwortlichen Vertretung abgegeben.
- Preise und Lieferungen** gelten ab Werk, ausschliesslich Verpackung und Mehrwertsteuer. Das Transportrisiko für unsere Sendungen, auch bei frachtfreien Lieferungen, trägt der Käufer. Für den Umfang und Spezifikation der Lieferung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung massgebend.
- Die Angabe von Lieferterminen** erfolgt unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Die Einhaltung der Fristen setzt voraus, dass der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen, insbesondere die Zahlungsverpflichtungen, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls wird eine vereinbarte Frist angemessen verlängert. Im Falle höherer Gewalt, nicht zu vertretender Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung und Verzögerungen von Materiallieferanten verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Der Käufer kann vom Vertrag zurücktreten, wenn wir in Verzug kommen und eine Nachfrist von 6 Wochen ungenützt verstreichen lassen. Schadensansprüche des Käufers sind ausgeschlossen.
- Beanstandungen** unserer Lieferungen und Reklamationen über fehlende Teile sowie Mängelrügen jeder Art können innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort berücksichtigt werden. Bei versteckten Mängeln gilt diese Frist ab Erkennbarkeit des Mangels. Für rechtzeitig und ordnungsgemäss gerügte Mängel der Lieferung leistet Sontex unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche wie folgt Gewähr: Mangelhafte Ware ist nach Wahl Sontex unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern. Ersetzte Teile sind Eigentum von Sontex. Ansprüche auf Ersatz von mangelbedingten Vermögensschäden wie z.B. entgangenem Gewinn, Ein- und Ausbaurückkosten, Kosten der Fehlersuche, Rückkrufkosten und Bandstillstand sind ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt gegenüber Verbrauchern 24, ansonsten 12 Monate vom Versandtag an gerechnet, sofern bei Apparaten unsere Originalplombe nicht verletzt ist und der Käufer nicht bereits Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der gelieferten Ware veranlasst hat. Ausgenommen von vorstehender Gewährleistung sind alle Schäden, die durch Transport, Feuer, Frost, Eindringen von Fremdkörpern, Verschmutzung oder Verschmutzung, übermässige Inanspruchnahme, natürliche Abnutzung, unsachgemässe Behandlung oder Anbringung und solche Schäden, die durch äussere Einflüsse entstanden sind. Sontex übernimmt für die gelieferten Produkte die Gewährleistung für technische Mängel, die auf die Herstellung der Geräte zurückzuführen sind. Bei Reparaturen haften wir für die Güte der ausgeführten Arbeit im gesetzlichen Rahmen. Für die Ersatzlieferung bzw. für die nachgebesserte Ware beträgt die Gewährleistungsfrist 3 Monate, sie läuft aber mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Voraussetzung für jede Gewährleistung ist die Erfüllung der dem Käufer obliegenden Vertragsverpflichtungen. Ist eine Mängelrüge ungerechtfertigt erhoben worden oder ist sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen, so müssen uns die für die Untersuchung und Behebung entstandenen Kosten vergütet werden. Wir behalten uns das Recht vor, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen. Ohne unsere ausdrückliche Zustimmung darf an dem bemängelten Stück nichts geändert werden, da sonst der Gewährleistungsanspruch erlischt. Für gelieferte Fremderzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Unterlieferanten die Gewähr für ihre Erzeugnisse übernehmen und erfüllen. Ansprüche des Käufers insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an der von uns gelieferten Ware selbst entstanden sind, bleiben ausgeschlossen.
- An Zeichnungen,** Kostenvoranschlägen und deren Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten, insbesondere im Wettbewerb mit uns stehenden Firmen, nicht zugänglich gemacht werden. Modelle und Werkzeuge die im Auftrag des Käufers angefertigt und für welche Anteilkosten berechnet wurden, verbleiben in jedem Falle unser Eigentum.
- Zahlungsbedingungen:** Unsere Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen vom Versand- und Rechnungsdatum an mit 2% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto zahlbar. Beglaubigungsgebühren sind nicht skontierfähig. Rechnungen für Austauschählerlieferungen und Reparaturleistungen sind innerhalb 14 Tagen netto zahlbar. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche des Käufers ist nicht zulässig. Die Preise verstehen sich je nach Rechnung in Euro oder Schweizerfranken. Bei Überschreitung der Zahlungsfristen werden ab dem 1. Tag Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet, ohne dass es einer vorhergehenden Mahnung bedarf. Ist der Käufer mit einer Zahlung länger als 10 Tage im Rückstand, auch soweit es sich um Zahlungsverpflichtungen aus anderen Schuldverhältnissen handelt, oder hat er seine Zahlungen eingestellt oder ist eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögensverhältnisse eingetreten, so werden alle Forderungen des Lieferers aus sämtlichen bestehenden Verträgen gegenüber dem Besteller sofort zur Zahlung fällig. Der Käufer ist nicht mehr berechtigt, ihm eingeräumte Nachlässe in Anspruch zu nehmen. Für noch nicht ausgelieferte Erzeugnisse kann Sontex Vorauszahlung oder eine genehme Sicherheitsleistung verlangen, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz statt der Leistung verlangen. Schecks und Wechsel gelten erst mit dem Zeitpunkt der Einlösung als bezahlt. Deren Einlösung bzw. Bankgutschriftstag gilt als Datum des Zahlungseingangs.
- Eigentumsvorbehalt:** Bis zur völligen Bezahlung des Verkaufspreises inklusive alle Nebenforderungen oder einer noch bestehenden Kontokorrent-Saldoforderung behalten wir uns das Eigentum an den von uns gelieferten und an etwa aus Verarbeitung und Einbau entstandene neuen Gegenständen vor. Entsteht aus der Verbindung der Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Sachen beim Käufer eine neue Sache, und erwirbt er kraft Gesetzes daran Alleineigentum, so ist der Käufer verpflichtet, dem Lieferer das Miteigentum in Höhe eines dem Wert der Vorbehaltsware entsprechenden Anteils zu verschaffen. Die Eignung über den Miteigentumsübergang gilt als erzielt, sobald die neue Sache fertig gestellt ist. Die Übergabe wird dadurch ersetzt, dass der Käufer die neue Sache für Sontex mitbesitzt. Die gelieferte Ware und etwa aus ihrer Verarbeitung entstandene neuen Gegenstände darf der Käufer nur im Rahmen eines ordnungsgemässen Geschäftsverkehrs weiterverkaufen. Die ihm aus solchen Weiterverkäufen zustehenden Kaufpreisforderungen tritt der Käufer zur Sicherheit in Höhe des uns geschuldeten Kaufpreises an uns ab. Er braucht jedoch die Kaufpreisforderung solange nicht an uns zu überweisen, wie er seinen obigen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber pünktlich nachkommt. Wir behalten uns vor, die Einziehung der Forderungen von den Kunden des Käufers jederzeit selbst zu übernehmen. Für Ausfälle, die uns durch Nichtzahlung eines Kunden des Käufers entstehen, haftet der Käufer in voller Höhe. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Käufer untersagt.
- Vorstehende Bedingungen** gelten für unsere sämtlichen Lieferungen, sofern nicht abweichende Bestimmungen von uns schriftlich bestätigt wurden.
- Erfüllungsort und Gerichtsstand** ist bei Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen, Bern, Schweiz. Bei sonstigen Vertragspartnern gilt bezüglich des Erfüllungsortes und bezüglich des Gerichtsstandes im Mahnverfahren Bern, Schweiz als vereinbart.
- Schlussbemerkung:** Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall sind Lieferer und Besteller verpflichtet, eine neue Vereinbarung zu treffen, die dem beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Ergänzend gilt das schweizerische Recht.